

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0636/2007

Auskunft erteilt:

Frau Schulz

Ruf:

492 32 65

E-Mail:

SchulzElke@stadt-muenster.de

Datum:

08.08.2007

Betrifft

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen am 30.12.2007 für den Stadtbezirk Münster-Mitte, Innenstadt - innerhalb des Promenadenrings und für den Stadtbezirk Münster-Mitte - ISG Bahnhofsviertel -

Beratungsfolge

21.08.2007	Bezirksvertretung Münster-Mitte	Anhörung
21.08.2007	Ausschuss für Personal, Recht und Ordnung	Vorberatung
23.08.2007	Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft	Vorberatung
29.08.2007	Hauptausschuss	Vorberatung
29.08.2007	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Die als Anlage 1 beigefügte ordnungsbehördliche Verordnung wird beschlossen.

II. Kosten/Folgekosten

Es entstehen keine Kosten und keine Folgekosten.

Begründung:

Der Einzelhandelsverband Münsterland e.V. hat stellvertretend für die Kaufleute der Innenstadt mit Schreiben vom 20.07.2007 beantragt, für den Stadtbezirk Münster – Mitte, Innenstadtbereich – innerhalb des Promenadenrings und für den Stadtbezirk Münster – Mitte, ISG Bahnhofsviertel, die Verkaufszeiten von 13.00 – 18.00 Uhr für Sonntag, den 30.12.2007, freizugeben.

Gemäß § 6 LÖG NRW können an jährlich höchstens vier Sonn- oder Feiertagen Verkaufsstellen bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein. Die zuständige Ordnungsbehörde wird ermächtigt, die Tage durch Verordnungen freizugeben. Die Freigabe kann sich auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränken. Bei der Festsetzung der Öffnungszeiten ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen.

Für den Stadtbezirk Münster – Mitte, Innenstadtbereich - innerhalb des Promenadenringes - sind in diesem Jahr bisher zwei verkaufsoffene Sonntage („Frühjahrssend“ 18.03.2007 und „Herbstsend“ 28.10.2007) genehmigt worden. Es sind deshalb erst zwei Sonntage verbraucht. Im Stadtbezirk Münster Mitte ist im Jahr 2007 ein verkaufsoffener Sonntag genehmigt worden („Hammer Straßenfest“ 05.08.2007), so dass auch hier ausreichender Spielraum vorhanden ist, einen weiteren verkaufsoffenen Sonntag freizugeben.

Die beantragten Verkaufszeiten liegen sämtlich außerhalb der Hauptgottesdienstzeit und überschreiten den Zeitraum von fünf Stunden nicht. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Freigabe der Verkaufszeiten an dem beantragten Sonntag werden erfüllt.

Die in der Leitlinie zur Genehmigungspraxis bei der Freigabe von Verkaufssonntagen nach dem Ladenschlussgesetz (Ratsbeschluss vom 21.09.2005, Vorlagen-Nummer V/0691/2005) aufgeführten Eckpunkte, werden eingehalten. Hiernach sind die rechtlichen Rahmenbedingungen erfüllt. In der zu beschließenden ordnungsbehördlichen Verordnung wird die Sonntagsöffnung ausschließlich nur für die Betriebe genehmigt, die in dem Bereich liegen, welcher nach dem „Einzelhandelskonzept Münster - Leitlinien der räumlichen Entwicklung“ als „Typ A: City/Geschäftszentrum“ ausgewiesen ist. Die Antragsfrist, 15.02. eines jeden Jahres, wird ebenfalls eingehalten, da der vorliegende Antrag im Sachzusammenhang mit den Ursprungsanträgen vom 12.02.2007 und 15.02.2007 auf Freigabe der Verkaufszeiten am 02.12.2007 (1. Adventssonntag) zu sehen ist, welche in der Ratssitzung am 13.06.2007 (vgl. Vorlage V/0391/2007) abgelehnt wurden.

Obwohl die Anhörung der Sozialpartner wie Kirchen, Gewerkschaften usw. nicht mehr vorgeschrieben ist, werden diese entsprechend dem in der Berichtsvorlage V/0055/2007 dargestellten Verfahren über den vorliegenden Antrag informiert.

Die Voraussetzungen zum Erlass der ordnungsbehördlichen Verordnung zur beantragten Freigabe der Verkaufszeiten für Sonntag, den 30.12.2007, liegen vor, so dass dem Rat empfohlen wird, die als Anlage 1 beigefügte Verordnung zu beschließen.

I.V.
gez.

Dr. Heinrichs
Stadtrat

Anlage